



Auskunft:
Lisa Albrecht
T +43 5574 511 25137
Zahl: GVLK-40-085/005-2023
Bregenz, am 05.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt die nachstehende als Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesene und landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft zu erwerben:

| | |
|--------------------------|--|
| GST-NR / KG | 1929, KG Sulz |
| Größe / Widmung | gesamt 2.274 m ² – Freifläche-Freihaltegebiet |
| Lage | siehe Seite 2 |
| Eigentümer | J.C. Bawart & Söhne Gesellschaft m.b.H. & Co. |
| Art des Rechtsgeschäftes | Übergabe |

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese landwirtschaftliche Liegenschaft zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb das obgenannte Grundstück geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit den Eigentümern selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Der Eigentümerin ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie das Rechtsgeschäft abschließt. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihr Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obiger Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende
gez. Mag. Alexander Sepp



auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von 11.12.2023 bis

Ergeht an:

Gemeinde Sulz
zH Bürgermeister Karl Wutschitz
Hummelbergstraße 9
6832 Sulz

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 Grundverkehrsgesetz

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- Weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist an der Amtstafel anzuschlagen.

